

DFC Olpe e.V.
Florian Rameil
Vogelsanger Straße 7
OT: Saalhausen
50823 Köln

Gmund, 30.05.2025 Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Auergang", 57392 Schmallingenberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclubs Kreis Olpe e.V., vertreten durch Florian Rameil, vom 12.12.2024 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **30.04.2028** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachenfliegerclubs Kreis Olpe e.V und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: **Auergang**
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Bracht,
Gemeinde Schmallingenberg,
Hochsauerlandkreis.

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz

Bezeichnung: „**Auergang SP**“

Koordinaten: N 51° 8' 54.9204" E 8° 11' 7.728"

Flur 5, Flurstück 58

Höhe: 685 m

Höhendifferenz: 415 m

Startrichtung: 360° bis 45°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung GS für: Inhaber des beschränkten Luftfahrerscheins und unbeschränkten Luftfahrerscheins, Doppelsitzerflüge, Höhenflugausbildung.

Eignung HG für: Inhaber des beschränkten Luftfahrerscheins und unbeschränkten Luftfahrerscheins.

Landefläche

Bezeichnung: „**Auergang LP**“

Koordinaten: N 51° 9' 27.7488" E 8° 11' 37.698"

Flur 7, Flurstück 56

Höhe: 270 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung GS für: Inhaber des beschränkten Luftfahrerscheins und unbeschränkten Luftfahrerscheins, Doppelsitzerflüge, Höhenflugausbildung.

Eignung HG für: Inhaber des beschränkten Luftfahrerscheins und unbeschränkten Luftfahrerscheins.

III.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit

Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Piloten benötigen vor ihrem Erstflug sowohl am Start- als auch am Landeplatz eine Geländeeinweisung durch den Erlaubnisinhaber bzw. durch eine von ihm beauftragte Person.
2. Auf Wegenutzer und andere Erholungssuchende ist bei Flugbetrieb besonders Rücksicht zu nehmen. Eine Gefährdung Dritter ist auszuschließen.
3. Der Landeplatz ist stets rechtzeitig und mit ausreichender Sicherheitshöhe anzufliegen.
4. Der Startplatz darf nur genutzt werden, wenn die Oberflächenbeschaffenheit sichere Starts gewährleistet.
5. Bei Schulungsbetrieb muss sowohl am Start- als auch am Landeplatz je ein Fluglehrer anwesend sein.
6. Die Betriebsabsprache mit dem Segelflugplatzbetreiber des Sonderlandeplatzes Rennfeld vom 20.01.2025 ist einzuhalten. Bei Flügen ist die Platzrunde der Segelflieger weiträumig zu meiden. Der Flugplatz ist über Funk über Beginn und Ende des Flugbetriebs zu informieren. Nach Möglichkeit ist während des Flugbetriebs die Platzfrequenz zu nutzen, um Konflikte zu vermeiden.
7. Das Fluggelände darf ganzjährig genutzt werden. Die tatsächlichen Flugtage mit Anzahl der Starts sind am Ende eines Jahres (31.12.) an die Untere Naturschutzbehörde zu melden.
8. Der Flugbetrieb ist ausschließlich tagsüber gestattet.
9. Die Windfahne und/oder Windsack werden lediglich bei Flugbetrieb aufgestellt und sind am Ende eines jeden Flugtages wieder zu entfernen.

10. Nach der Landung ist die Grünlandfläche umgehend zum im Norden angrenzenden Wirtschaftsweg zu verlassen.
11. Die Piloten sind darüber zu informieren, dass nach Möglichkeit im östlichen Bereich der Landefläche gelandet werden soll, um einen größtmöglichen Abstand zum geschützten Gewässersystem im Westen einzuhalten.
12. Der Abflug- und Landekorridor ist zwingend einzuhalten. Starten und Landen außerhalb dieses Korridors ist nicht zulässig.
13. Jegliche Veränderungen des Geländes, wie etwa die Errichtung baulicher Anlagen, technischer Start- und Landebahneinrichtungen oder das Aufschütten von Material ist nicht zulässig.
14. Sonderveranstaltungen, z.B. Flugshows, sind unzulässig.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Am 12.12.2024 wurde durch den DFC Olpe e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises wurde am 20.12.2024 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 11.02.2025 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die geplante Maßnahme im Geltungsbereich der rechtskräftigen Landschaftspläne „Schmallenberg Südost und Schmallenberg Südwest“ befindet. Nach der

Festsetzung Ziff. 2.3 „Landschaftsschutzgebiete“ Buchstabe k) der o.g. Landschaftspläne ist u.a. das Starten von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten verboten.

Die Untere Naturschutzbehörde könne jedoch gemäß § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) NRW auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben mit dem Schutzzweck des Landschaftsplanes zu vereinbaren ist.

Da sich die Startfläche im LSG Typ A befindet und rechtlich als Wald eingestuft ist, sei vor Beantragung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplans zu klären, ob der „Landesbetrieb Wald und Holz“ als zuständige Genehmigungsbehörde einer Waldumwandlung zustimmt. Bei positivem Bescheid könne sich der Antragsteller erneut mit dem Antrag an die Untere Naturschutzbehörde wenden.

Zudem sei nach Vorliegen einer Waldumwandlungsgenehmigung und erneuter Antragstellung auf Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans für die naturschutzfachliche Prüfung eine Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Weiter teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die Landefläche Gemarkung Bracht, Flur 7, Flurstück 117 sowie der westliche Teil der Landefläche Gemarkung Bracht, Flur 7, Flurstück 56 im LSG Typ C liegen.

Die Fläche ist Teil eines Biotopverbunds von besonderer Bedeutung: „Bach- und Talsystem der oberen Wenne mit Zuflüssen“. Entlang der Grenze der zuvor genannten Flurstücke verläuft ein gesetzlich geschütztes Fließgewässer (BT-4815-4246-2002; NFM0). Eine Querung des Gewässers sowie seines Gewässersaums (5 m Breite) wäre im Falle einer Genehmigung für die Landeflächen nicht zulässig. Aus diesem Grund empfahl die Untere Naturschutzbehörde die Auswahl einer alternativen Landefläche außerhalb des gesetzlich geschützten Biotops.

Am 03.04.2025 stellte der Antragsteller beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW einen Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart. Mit Bescheid vom 23.04.2025 wurde der Antrag auf Umwandlung der Waldfläche mit Nebenbestimmungen genehmigt.

Ferner beauftragte der Verein am 26.02.2025 den Gutachter Peter Pauschert mit der Artenschutzprüfung (Stufe 1). Diese wurde am 14.03.2025 abgeschlossen und der Naturschutzbehörde zur Prüfung übersandt.

Nach Prüfung der Unterlagen und weiterer Gespräche der Naturschutzbehörde mit dem Antragsteller wurde vereinbart, dass der Verein seinen Antrag auf eine Landefläche begrenzt (Flurstück 56). In der Folge stellte die Naturschutzbehörde fest, dass die vom Antragsteller vorgelegten Rahmendaten zum Flugbetrieb unter Berücksichtigung der anhand der Artenschutzprüfung aufgenommenen Nebenbestimmungen keine Verstöße gegen den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete erwarten lassen.

Aufgrund dessen erteilte die Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 28.04.2025 die gemäß dem Landschaftsplan (LP) „Schmallenberg Nordwest“ (Abl. HSK Nr. 6 vom 15.08.2008) erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen des Landschaftsplans „Schmallenberg Nordwest“ für die Errichtung eines Start-

und Landeplatzes auf den bezeichneten Grundstücken mit Nebenbestimmungen. Diese wurden in den vorliegenden Erlaubnisbescheid übernommen.

Auf Grund der Nähe des Fluggeländes zum Sonderlandeplatz Rennefeld wurde die Luftfahrtbehörde der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 28.01.2025 beteiligt.

Mit Schreiben vom 29.01.2025 teilte die Luftfahrtbehörde mit, dass unter Einhaltung der Betriebsabsprache mit dem Segelflugplatzbetreiber, keine Bedenken gegen die Zulassung des Fluggeländes erhoben werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Michael Bender vom 06.12.2024 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Adress-, Flurstücksuche, Jagdre



IP ALKIS Flurstücksinfo

Bitte wählen Sie ein Flurstück per Klick in die Karte.

Auf ausgewähltes Flurstück zoomen



Flurstückskennzeichen:

051524-005-00058/0000-00

Katasteramt: Liegenschaftskataster und Vermessung Hochsauerlandkreis (051070)

Bundesland: Nordrhein-Westfalen (05)
Regierungsbezirk: Arnsberg (059)

Landkreis: Hochsauerlandkreis (05958)
Gemeinde: Schmallenberg (05958040)

Gemarkung: Bracht (051524)
Flur: 5

Flurstücksnummer: 58

Flurstücksfolge: 00

amtliche Fläche: 55468 m²

Entstehung: 01.01.1980

Lebenszeitintervall beginnt: 20.12.2023 15:42:14

Aktualität: aktuell

unverschlüsselte Lagebezeichnung: Auergang

8° 11' 8,010000''

51° 8' 54,470000''

8

200m

Adress-, Flurstücksuche, Jagdre



IP ALKIS Flurstücksinfo

Bitte wählen Sie ein Flurstück per Klick in die Karte.

Auf ausgewähltes Flurstück zoomen



Informationen zum Flurstück

Aktualität der Daten:

03.12.2024

Flurstückskennzeichen:

051524-007-00056/0000.00

Liegenschaftskataster und
Vermessung Hochsauerlandkreis
(051070)

Katasteramt:

Bundesland:

Nordrhein-Westfalen (05)

Regierungsbezirk:

Arnsberg (059)

Landkreis:

Hochsauerlandkreis (05958)

Gemeinde:

Schmallenberg (05958040)

Gemarkung:

Bracht (051524)

Flur:

7

Flurstücksnummer:

56

Flurstücksfolge:

00

amtliche Fläche:

34039 m²

8° 11' 30,640000"

51° 9' 25,670000"



Wentrop

Witmecke

L737